

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Versicherungsanlageprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 30. Dezember 2022

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken und deren Tochtergesellschaften. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter www.volksbank-kleverland.de/nachhaltigkeitsleitbild abrufen können.

Auch wir wollen als VOBA Immobilien-Center GmbH (VIC) Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Versicherungsanlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage in Versicherungsprodukten haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen unserer Produktauswahl wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt die Produktauswahl

maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Die Unternehmens- und Produktauswahl berücksichtigen die Veröffentlichungen der Versicherungsunternehmen in deren vorvertraglichen Informationen (VVI).

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Versicherungsberatung tragen regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser Schulungs- und Weiterbildungskonzept (gemäß IDD) befähigt die Berater, die jeweiligen Versicherungsanlageprodukte verstehen und beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten innerhalb und außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Der Produktlieferant R+V muss auf Grund seiner Eigenschaft als Verbundunternehmen nicht explizit auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsfaktoren überprüft werden, da dies unterstellt werden kann.

Die Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe, von denen wir unsere Versicherungsprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Die Produktlieferanten, deren Produkte wir vertreiben, müssen vorab bestätigen, dass sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Produktgestaltung angemessen berücksichtigen, den entsprechenden Nachweis halten wir vor.

So ist jederzeit sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

4. Anwendung von Ausschlusskriterien

Produkte von Versicherungsunternehmen, die uns vom Produktgeber nicht als nachhaltig beschrieben werden, werden von uns nicht vertrieben. Hierbei verlassen wir uns auf die Bestätigung unserer Produktgeber, die wir lediglich auf Plausibilität und offenbare Fehler überprüfen.

5. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Versicherungsanlageproduktes, und damit auch auf seine Rendite haben, das Gegenstand unserer Versicherungs(anlage)beratung ist.

Die Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Versicherungsanlageproduktes im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses. Diese Bewertung übernehmen wir für unsere Entscheidung, Produkte aufzunehmen.

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten orientiert sich derzeit nicht an Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Produkten einhergehen. Das bedeutet im Besonderen, dass die

Vergütungshöhe des Produktes nicht von dessen Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ beeinflusst wird.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter www.voba-immobiliencenter.de abrufen.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%² (geächtete Waffen >0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
30.12.2022		Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/